

# **BGer 6B 428/2017 vom 16. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_428\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_428_2017)

FR: TF 6B 428/2017 du 16 mars 2018

IT: TF 6B 428/2017 del 16 marzo 2018

## **Regeste**

Sachbeschädigung, Gültigkeit eines Strafantrags, Willkür | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer rügt, es liege kein gültiger Strafantrag vor, zumal dieser nicht von der Eigentümerin (B. \_\_\_\_\_), sondern von der Lenkerin des Fahrzeugs (A. \_\_\_\_\_) gestellt worden sei (Beschwerde, S. 4 ff.). Die Vorinstanz erwägt hierzu, das Strafantragsrecht stehe auch der Person zu, der eine Sache nur zur Miete oder Gebrauchsleihe überlassen worden sei. Innerhalb der gesetzlichen Frist habe nur A. \_\_\_\_\_ einen Strafantrag gestellt (Urteil, S. 7).

### **E. 1.2**

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen ( Art. 30 Abs. 1 StGB ). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird ( Art. 31 StGB ). Die Antragsberechtigung gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB richtet sich nach dem Träger des angegriffenen Rechtsgutes. Handelt es sich nicht um höchstpersönliche Rechtsgüter, kann auch derjenige im Sinne von Art. 30 Abs. 1 StGB verletzt sein, in dessen Rechtskreis die Tat unmittelbar eingreift, sowie derjenige, dem eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Gegenstandes obliegt. Hinsichtlich der Sachbeschädigung hat das Bundesgericht die Antragsberechtigung in diesem Sinne auch auf den Mieter bzw. jeden Berechtigten, der die Sache nicht mehr gebrauchen kann, ausgedehnt. Ebenso hat es angenommen, das Strafantragsrecht stehe bei einem Aneignungsdelikt, sofern dieses nur auf Antrag verfolgt wird, auch anderen Berechtigten zu, deren Interessen am Gebrauch der Sache durch die Wegnahme derselben unmittelbar beeinträchtigt wurden ( BGE 118 IV 209 E. 3b; BGE 121 IV 258 E. 2b; je mit Hinweisen; zum Strafantragsrecht des Mieters eines Autos TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 30 StGB , mit Hinweis auf SJZ 57/1961 S. 176).

### **E. 1.3**

Die angeblich durch den Beschwerdeführer verursachte Delle hinderte A. \_\_\_\_\_ nicht daran, ihre Fahrt fortzusetzen. Sie war in der Benutzung des ihr geliehenen Fahrzeugs in keiner Weise beeinträchtigt. Für den Zufall haftet A. \_\_\_\_\_ als Entlehnerin nur bei nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ( Art. 306 Abs. 3 OR ), weshalb ihr auch keine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Sache zukommt. Sie ist demnach nicht berechtigt, Strafantrag zu stellen.

#### **E. 1.4**

Die Vorinstanz liess die Frage offen, ob A. \_\_\_\_\_ den Strafantrag als bevollmächtigte Vertreterin ihrer Mutter stellte (Urteil, S. 7). Dies ist zu verneinen. Selbst wenn eine gültige Vollmacht vorliegen sollte, handelte A. \_\_\_\_\_ ausschliesslich in ihrem eigenen Namen; von der im ihr vorgelegten Formular vorgesehenen Möglichkeit, auf ein allfälliges Stellvertretungsverhältnis hinzuweisen, machte sie keinen Gebrauch (Akten Staatsanwaltschaft, act. 2).

#### **E. 2**

Im Ergebnis liegt hinsichtlich des Tatbestandes der Sachbeschädigung kein gültiger Strafantrag vor. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Der Beschwerdeführer liess sich nicht anwaltlich vertreten, weshalb er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Es sind auch keine besondere Umstände ersichtlich, die eine Entschädigung rechtfertigen würden (vgl. BGE 125 II 518 E. 5b mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.